

# Schweizerisches Bundesblatt.

32. Jahrgang. III.

Nr. 27.

19. Juni 1880.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
die Ausgabe und Einlösung von Banknoten.

(Vom 9. Juni 1880.)

---

Tit.

Sie haben in Ihrer letzten Junisession die Einladung an uns erlassen, mit möglichster Beförderung einen neuen Gesetzesvorschlag über Ausführung des Artikels 39 der Bundesverfassung (Banknotenwesen) den gesetzgebenden Räten vorzulegen, und wir haben nun die Ehre, dem erhaltenen Auftrage hiemit nachzukommen.

I.

### Stand des schweizerischen Banknotenwesens.

Ueber das Banknotenwesen hat das Finanzdepartement in Folge dessen den Kantonen und Emissionsbanken verschiedene Fragen vorgelegt. Das Ergebniss der eingelangten Antworten findet sich in Folgendem zusammengestellt.

#### 1. Verlangt der Staat von den Emissionsbanken für die Ausgabe von Banknoten Garantien und eventuell welche?

**Zürich.** Die Kantonalbank ist Staatsinstitut unter Aufsicht des Kantonsrathes, und der Staat haftet für alle Verbindlichkeiten

derselben. Zur Einlösung der Banknoten soll jederzeit mindestens der dritte Theil der in Zirkulation befindlichen Summe in Baarschaft vorhanden sein; desgleichen bei der Bank in Zürich.

**Bern.** Die Banknoten sind laut Dekret vom 20. Juni 1834 durch das gesammte Staatsvermögen versichert.

**Luzern.** Verlangt keine Garantien. Die Spar- und Leihkasse steht unter der Garantie des Staates.

**Glarus** wie Luzern. Nichtsdestoweniger hält die Bank fortwährend eine Baardekung von 30—50 % der Emission; desgleichen die Leihkasse in Glarus.

**Freiburg.** Das Gesez vom 26. Nov. 1855 gestattet der Kantonalbank die Ausgabe von Noten bis zum Betrage des eingezahlten Aktienkapitals.

*Volksbank der Gruyère in Bulle;*

*Caisse hypothécaire du canton de Fribourg;*

*Crédit Gruyérien de Bulle;*

*Crédit agricole de la Broye à Estavayer.*

Diese 4 Anstalten sind zur Banknotenausgabe durch ihre vom Staate sanktionirten Statuten ermächtigt, jedoch nicht in höherm Betrage als  $\frac{1}{3}$  des Aktienkapitals.

Die *Caisse d'amortissement du canton de Fribourg* hat ebenfalls Ermächtigung zur Notenausgabe im Maximum von  $\frac{2}{3}$  des Dotationskapitals.

**Solothurn.** Der Staat ist bei dem Kapital der Bank mit der Hälfte theilhaft und garantirt in diesem Maße auch deren Verbindlichkeiten in Bezug auf die Banknoten.

**Basel-Stadt.** Verlangt keine Garantie.

**Basel-Landschaft.** Die im Verkehr befindlichen Banknoten und Kassascheine dürfen 10% des gesammten Bankkapitales nicht übersteigen.  $\frac{1}{3}$  derselben soll stetsfort durch Baarschaft und  $\frac{2}{3}$  durch Diskontopapier gedeckt sein.

**Schaffhausen.** Die Emission von Banknoten unterliegt der Genehmigung des Großen Rathes und der Aufsicht der Regierung.

Das Privatrecht enthält ferner Bestimmungen über Vindikation und Amortisation der Banknoten.

**Appenzell A./Rh.** Der Staat übernimmt die Haftbarkeit für alle Verbindlichkeiten der Bank.

**St. Gallen.** Wie Appenzell A./Rh. — Von Privatbanken werden keine Garantien verlangt.

**Graubünden.** Das Banknotengesetz ist noch nicht in Kraft. Der Großrathsbeschluß vom 8. Juni 1874 verlangt  $\frac{1}{4}$  der Emission und daß eine unter doppelten Verschluß gelegte Reserve von Fr. 500,000 in Gold vorhanden sei. Dies in Bezug auf die Kantonalbank.

**Aargau.** Die Bank ist zur Notenausgabe bis zur Hälfte ihres 6 Millionen betragenden Aktienkapitals ermächtigt. Weitere Einschränkungen sind nicht vorhanden.

**Thurgau.** Der Staat leistet für den ganzen Geschäftsbetrieb der Bank Garantie.

**Thurgauische Hypothekenbank.** Die Bewilligung zur Emission von Banknoten über Fr. 750,000 hängt von der Regierung ab;  $\frac{1}{4}$  der in Noten zirkulirenden Summe soll in Baarschaft vorhanden sein.

**Tessin.** Kantonalbank. Der Betrag der in Umlauf gesetzten Bankbillets sammt demjenigen, welchen die Bank in Contocorrent schuldet, darf das Dreifache des Baarvorraths nicht übersteigen.

**Italienische Bank in Lugano.** Es werden Seitens des Staates keine Garantien verlangt.

**Waadt.** Die Kantonalbank darf successive bis zum Betrage von Fr. 12,000,000 Noten emittiren; jedoch muß für  $\frac{1}{3}$  der Summe der zirkulirenden Billets stets Baarschaft in Kassa vorhanden sein.

*Banque Populaire de la Broye à Payerne.* Ihre Emission ist auf Fr. 20,000 beschränkt; im Uebrigen wie bei der Kantonalbank.

**Neuenburg.** Die Summe der zirkulirenden Billets darf das Doppelte des Stammkapitals der Bank nicht übersteigen.

**Genf.** Verlangt keine Garantien, auch bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen über die Banknotenemission.

## 2. Ist die Notenemission einer staatlichen Abgabe unterworfen? Wie hoch beläuft sich dieselbe und welches ist ihr Totalergebniss?

**Zürich.** Bei der Kantonalbank ist die Notenemission keiner staatlichen Abgabe unterworfen; Privatbanken entrichten  $\frac{1}{2}$  ‰

der Emissionssumme, was für die Bank in Zürich jährlich Fr. 25,000 ausmacht.

**Bern.** Jüngst ist vom Volk ein Gesetz angenommen worden, wonach die Steuer 1 % der emittirten Noten betragen soll.

**Luzern** 1 % der Emissionssumme; die Bank in Luzern entrichtet jährlich **Fr. 20,000** und die Spar- und Leihkasse **Fr. 9850**.

**Glarus.** Wie Luzern; die Bank in Glarus zahlt jährlich **Fr. 12,500** und die dortige Leihkasse **Fr. 3000**.

|                  |                          |
|------------------|--------------------------|
| Freiburg         | } beziehen keine Abgabe. |
| Basel-Stadt      |                          |
| Schaffhausen     |                          |
| Appenzell A./Rh. |                          |
| Aargau           |                          |
| Thurgau          |                          |
| Genf             |                          |

**Solothurn.** Der Steuerfuß ist  $\frac{1}{2}$  % der durchschnittlichen Zirkulationssumme.

**Basel-Landschaft.** Sobald der Reservefond auf Fr. 500,000 gestiegen ist, fällt die Hälfte des Reingewinns der Kantonalbank an den Staat.

**St. Gallen.** Die Kantonalbank ist steuerfrei. Die Notenemission ist auf Fr. 6,000,000 normirt. Für die Privatbanken beträgt die Steuer 1 % der Emission, und die Bank in St. Gallen bezahlt infolge dessen jährlich Fr. 45,000 und die Toggenburger Bank Fr. 10,000.

**Graubünden.** Die Steuer ist 1 % und beträgt für die Kantonalbank Fr. 20,000. Wie viel sie für die Bank in Graubünden beträgt, ist uns nicht mitgetheilt worden.

**Waadt.** Durch Großrathsbeschluß vom 14. Mai 1879 wird an Stelle des Stempels eine fixe Steuer von Fr. 30,000 oder gleich  $\frac{1}{4}$  % der Notenemission erhoben.

Die *Banque Populaire de la Broye* in Payerne wird voraussichtlich der gleichen Abgabe unterworfen werden.

**Neuenburg** erhebt keine direkte Steuer; dagegen fallen 10 % des Reingewinns der Kantonalbank dem Staate anheim.

### 3. Welches Verfahren besteht im Falle von Nichteinlösung der eigenen Noten?

**Zürich.** Indem der Staat, wie schon ad I bemerkt, in zweiter Linie für die Verbindlichkeiten der Bank haftet, so hat er, wenn er keine Zwangslage schaffen will, dafür zu sorgen, daß die Noten eingelöst werden.

Gemäß gesetzlicher Vorschrift betreffs der Ausgabe von Banknoten kann gegen **P r i v a t b a n k e n**, welche mit der Honorirung ihrer Noten säumig sind, nach amtlich erhobenem Proteste sofortige Konkursöffnung ausgewirkt werden.

**Bern**  
**Glarus**  
**Solothurn**  
**Basel-Stadt**  
**Basel-Land**  
**Schaffhausen**  
**St. Gallen**  
**Graubünden**  
**Thurgau**  
**Tessin**  
**Waadt**  
**Genf**

Es bestehen keine besondern Vorschriften, und es würde daher das gewöhnliche Betreibungsverfahren eingeschlagen werden müssen.

**Luzern.** Für die Verbindlichkeiten der **S p a r - u n d L e i h - k a s s e** ist der Staat haftbar, und es soll in der Kasse immer ein Baarbetrag von 40 % der Notenzirkulation vorhanden sein.

**Freiburg.** Ein die Zahlung seiner Billets verweigerndes Bankinstitut würde fallit erklärt und dessen Liquidation nach den Bestimmungen des Code du Commerce vollzogen.

**Solothurn.** Es gilt das gewöhnliche civilrechtliche Vollziehungsverfahren.

**Appenzell A./Rh.** Bei der unbedingten Haftbarkeit der Kantonalbank ist der Fall der Nichteinlösung nicht denkbar.

**Aargau.** Der Fall der Nichteinlösung der eigenen Noten ist noch nie eingetreten und wird auch nie eintreten, weil nothwendige Dekung vorgeschrieben ist.

**Tessin.** Es würde das geltende gewöhnliche Vollziehungsverfahren für Wechselepapiere eintreten.

**Neuenburg.** Entzug des Rechtes der Notenausgabe.

#### 4. Welches sind die Rechte der Banknoteninhaber im Konkursfalle?

In keinem Kanton besitzen die Inhaber von Banknoten ein Privilegium oder Spezialpfandrecht, sondern sie sind den übrigen Kreditoren gleichgestellt, nach Maßgabe der Rangklasse im Konkurs.



Fassen wir die Entwicklung des Banknotenwesens im abgelaufenen Jahrzehnt ins Auge (Vergl. Beilage I und II), so ergeben sich folgende Thatsachen:

Die Zahl der Emissionsbanken hat sich von 1869—1880 von 29 auf 36, somit um 7 Anstalten, wovon 5 kantonale, vermehrt.

Die Emissionssumme ist von 37 auf 111, die durchschnittliche Circulation von 19 auf 84, der durchschnittliche Baarschaftsbestand der Banken von 20 auf 42 Millionen Franken gestiegen; mit andern Worten: die Emission hat sich verdreifacht, die Circulation mehr als vervierfacht, die Baarschaft aber kaum mehr als verdoppelt, und ist hiermit diese, als Notendeckung genommen, von 105 % auf 50 % gesunken. Zur Stunde übersteigt die Emission den durchschnittlichen Circulationsbedarf um 27 Millionen Franken. Diese Erscheinungen erstrecken sich über einen Zeitraum, dessen erste Hälfte als eine Periode wirthschaftlichen Aufschwungs, dessen zweite Hälfte als eine Periode wirthschaftlichen Rückgangs bezeichnet werden kann, während für den mit letzterer Periode annähernd analogen Zeitraum von 1873/78 eine Zusammenstellung der Notencirculation Nordamerikas und der meisten Staaten Europas eine vorherrschend rückläufige Bewegung anzeigt (Beilage III).

Von den gegenwärtig bestehenden 36 Emissionsbanken sind 11 Staatsanstalten, 25 dagegen Aktiengesellschaften, wovon einige mit Staatsbetheiligung.

Von den 11 Staatsbanken haben vier kein eigenes einbezahltes Grundkapital; dagegen sind nur zwei derselben auch ohne Reservefond.

Die Aktienbanken haben, mit Ausnahme einer einzigen, bereits ansehnliche Reservefonds oder wenigstens Anfänge von solchen. Bei zwei Aktienbanken stehen die Aktien unter, bei allen übrigen über Pari.

Einer Gesamtemission von 111 Millionen stehen, abgesehen von den betreffenden Staatsgarantien, 113 Millionen Grundkapital, 11 1/2 Millionen Reservefonds gegenüber.

Ueber den Betrag der einzelnen Notengattungen gibt Beilage I Aufschluß. Wir machen auf die Thatsache aufmerksam, daß noch Notenabschnitte von Fr. 5, 10 und 20 im Gesamtbetrag von Fr. 4,348,420 emittirt sind.

Nach dem vorherrschenden Charakter ihres Geschäftsbetriebes lassen sich die 36 schweizerischen Emissionsbanken ausscheiden wie folgt:

### **8 Discontobanken,**

ausschließlich oder vorzugsweise nur Disconto- und Lombardgeschäfte betreibend, nämlich: Banque de commerce in Genf, Bank in Basel, Banque cantonale neuchâteloise, Bank in Zürich, Banque de Genève, Bank in St. Gallen, Banque populaire de la Gruyère, Banque populaire de la Broye.

### **7 Handelsbanken,**

dem eigentlichen Bankiergeschäfte sich widmend, mit Gewährung gedeckten oder ungedeckten Kredites, ohne Hypothekaranlagen, nämlich: Kantonalbank in Bern, Banque cantonale fribourgeoise, Bank in Glarus, Bank für Graubünden, Banca della Svizzera Italiana, Leihkassa Glarus, Crédit Gruyérien.

### **9 Hypothekarbanken,**

welche vorzugsweise Hypothekaranlagen machen und ihre übrigen Geschäftszweige mehr nur zur Alimentation ihres Hauptgeschäftes betreiben, nämlich:

St. Gallische Kantonalbank, Graubündner Kantonalbank, Thurgauische Kantonalbank, Spar- und Leihkasse des Kantons Luzern, Thurgauische Hypothekenbank, Basellandschaftliche Kantonalbank, Ersparniskasse Uri, Caisse hypothécaire du Canton de Fribourg, Kantonale Spar- und Leihkasse Nidwalden.

### **11 Banken mit gemischtem Geschäftsbetrieb,**

welcher die drei oben genannten Geschäftsgattungen umfaßt, nämlich:

Zürcher Kantonalbank, Eidgenössische Bank, Banque cantonale vaudoise, aargauische Bank, solothurnische Bank, Bank in Luzern, Appenzell A./R. Kantonalbank, Banca cantonale Ticinese, Toggenburger Bank, Bank in Schaffhausen, Crédit agricole et industriel de la Broye.

### **1 Bank mit eigenartigem Zweck und Geschäftsbetrieb, nämlich:**

Caisse d'Amortissement du Canton de Fribourg.

Von der Gesamtzahl der Emissionsbanken haben sich 24, kraft Konkordat vom 8. Juli 1878, zu dem Zwecke vereinigt, die gegenseitige Einlösung der Banknoten zu regeln und haben zu diesem Zweck in der „Bank in Zürich“ eine Zentralstelle kreirt, welche die hieraus sich ergebenden gegenseitigen Abrechnungsverhältnisse regelt und über den Geschäftsbetrieb der Konkordatsbanken periodische Zusammenstellungen und Veröffentlichungen macht. Dieses Konkordat hat durch seine Bestimmungen über abzugsfreie, an allen Verkehrscentren des Landes gesicherte Einlösung den Noten der betreffenden Banken eine erhöhte Umlaufsfähigkeit verschafft und durch die Veröffentlichungen der Centralstelle über den Geschäftsbetrieb und den finanziellen Stand der Konkordatsbanken verdankenswerthes Licht verbreitet.

Die Beilagen IV, V und VI geben über die Generalbilanzen 1877/1879 dieser Bankvereinigung, die bankmäßige Dekung ihrer täglich fälligen Verbindlichkeiten in 1878 (inclusive der circulirenden Noten), sowie über die Bewegung ihrer Notencirculation in den verschiedenen Zeitabschnitten des Jahres 1877/1879 Aufschluß.

## II.

### Motive und Erläuterungen.

Wie aus obiger Zusammenstellung der thatsächlichen Verhältnisse sich ergibt, haben sich seit der Verwerfung der von Ihnen beschlossenen Gesezesvorlage vom 18. Herbstmonat 1875 — wenn wir absehen von der theilweisen Besserung, welche das soeben besprochene Konkordat vom 8. Juli 1876 gebracht — die damals schon erkannten Uebelstände in der Entwicklung unseres Banknotenwesens nach verschiedenen Richtungen hin noch vermehrt und verschärft.

Als solche Uebelstände müssen heute wieder bezeichnet werden:

Der verschiedenartige Charakter und Geschäftsbetrieb der emittirenden Banken;

die unvollkommene Umlaufsfähigkeit der Noten im eigenen Lande; deren höchst beschränkte Zulassung im Verkehr mit dem Auslande;

die Mannigfaltigkeit der Typen und die hieraus sich ergebende Erleichterung für den Umlauf falscher Noten;

die Kleinheit eines Theils der Notenabschnitte und die hiedurch begünstigte Verdrängung des Metallgeldes aus dem Kleinverkehr;

die durch die Zersplitterung des Emissionswesens gesteigerte Unstetigkeit und Ungleichheit des Diskontofußes;

der Mangel an Normen für einen sichern Geschäftsbetrieb der Emissionsbanken und der Mangel an kontrollirender Aufsicht durch den Bund;

die zum Theil uneingeschränkte und das wirkliche Bedürfniß überschreitende Emissionsbefugniß, die geringe und unsichere Baardeckung der Zirkulation und die wirthschaftlichen Gefahren eines solchen auf fiktive Werthe begründete Systems von Umlaufsmitteln.

In neuester Zeit treten zu diesen Beschwerden, welche sich gegen das System des von den Banken betriebenen Notengeschäftes richten, auch Beschwerden der Emissionsbanken gegen eine von einzelnen Kantonen ins Werk gesetzte Banknotenbesteuerung, deren letzte Konsequenzen allerdings zum Banknotenmonopol in den Kantonen führen könnten.

Bei der großen Zahl und Verschiedenheit der sich in der Banknotenfrage kreuzenden Interessen und Ansichten verhehlen wir uns keineswegs die vielfachen Schwierigkeiten, die sich der legislatorischen Regelung der vorliegenden Frage auf dem Boden der Verfassung und der realen Verhältnisse entgegenstellen.

So wohlthätig auch der Abschluß dieses Konkordates in der bisherigen Praxis sich erwiesen hat, so ist doch nicht zu übersehen, daß Dritten gegenüber weder die abzugsfreie Annahme der Konkordatsnoten an Zahlungsstatt, noch deren spesenfreie Einlösung gegen Baar auf einer rechtlichen — wenn selbst durch Rücktritt vom Konkordat widerrufenen — Zusicherung beruht.

Das Konkordat bestimmt nämlich:

Art. 1. Jede Konkordatsbank verpflichtet sich, insoweit ihre verfügbaren Mittel dieses gestatten, und für so lange als die Bank, welche die Noten ausgegeben hat, ihren Verbindlichkeiten pünktlich nachkommt, die Noten von „Fünzig Franken“ und darüber allern andern Konkordatsbanken im Verkehr mit Dritten an ihrer Hauptkasse ohne Abzug an Zahlung zu nehmen und gegen Baarschaft einzulösen.

Sollte eine Bank finden, daß ihre verfügbaren Mittel die Annahme an Zahlung oder die Einlösung der ihr vorgewiesenen Noten anderer Banken nicht sofort gestatten, so hat sie, wenn der Vorweiser es wünscht, diese Noten gegen Empfangschein zu übernehmen und deren spesenfreien Inkasso innerhalb drei Geschäftstagen zu besorgen.

Art. 4. Die in vorstehendem Artikel 1 u. s. w. erwähnten Verpflichtungen binden die Konkordatsbanken nur unter sich, ohne daß Dritte sich den Banken gegenüber darauf berufen können.

Art. 13 bestimmt, daß das Konkordatsverhältniß jederzeit auf drei Monate kündbar sei.

Was nun die Dekungsverhältnisse bei den Konkordatsbanken betrifft, so begegnen wir in dieser Beziehung nach Ausweis der Beilage V im Jahre 1878 einer sehr in die Augen springenden Ungleichheit. Der allgemeine Metallvorrath dieser Banken — nicht zu verwechseln mit einer baaren Spezialdekung der Noten — schwankt im Verhältniß zur Notenzirkulation zwischen 18 und 92 Prozent, und zwar finden wir

|          |     |             |
|----------|-----|-------------|
| 1 Bank   | mit | 92 Prozent, |
| 1        | "   | 56          |
| 5 Banken | "   | "           |
| 13       | "   | 40 bis 50   |
| 3        | "   | 30 bis 40   |
| 1 Bank   | "   | 20 bis 30   |
|          | "   | 18          |

24 Banken durchschnittlich mit 42 Prozent.

In Betreff der bankmäßigen Gesamttdekung aller täglich fälligen Verbindlichkeiten durch Kassa und alle disponibeln Aktiven finden wir zehn Banken mit einem Dekungsverhältniß unter 100 %, und zwar von 97 % absteigend bis zu 49 %, — Erscheinungen, welche gegenüber dem Kursstand der Aktien oder der Staatsgarantie seitens der Kantone (Beilage I) und dem Ergebnis der monatlichen Generalbilanzen 1877/1879 (Beilage IV) zwar nicht die schließliche, wohl aber unter Umständen die sofortige Fähigkeit einzelner Banken zur Einlösung ihrer Noten in Frage stellen könnten.

Zu bemerken ist ferner, daß bei einem Gesamtstand des Wechsellportefeuille der Konkordatsbanken von circa 170 bis 190 Millionen Franken die Wechsel aufs Ausland, somit die Anweisungen auf Baarschaft vom Ausland, nur circa vier bis sieben Millionen Franken betragen.

Wir haben bei Ausarbeitung des neuen Entwurfes möglichsten Anschluß an die schon in der Gesetzentwurf von 1875 niedergelegten Prinzipien angestrebt und an derselben nur solche Aenderungen oder Ergänzungen angebracht, welche uns durch die seither weiter fortgeschrittenen Thatsachen und gewonnenen Erfahrungen gerechtfertigt erschienen. Wir beehren uns, in der Reihenfolge der Haupt-

rubriken des Ihnen vorgelegten Entwurfes die Motive zu erörtern, welche im Allgemeinen und insbesondere in den neuen Bestimmungen des Entwurfes zu Grunde liegen.

### **Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 1. Da der Ausdruck „Banknote“ buchstäblich aufgefaßt nur eine besondere Spezies der fiduciären Umlaufsmittel bezeichnet, und mit Rücksicht auf die im Art. 40 vorgesehenen Strafandrohung, erscheint eine Begriffsbestimmung im vorgeschlagenen Sinne erforderlich, um nicht anders benannte, aber praktisch und rechtlich ganz gleichbedeutende Geldzeichen — der Intention der Verfassung zuwider — den Bestimmungen des Gesetzes sich entziehen zu lassen.

Art. 2. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Noten wird nicht für eine bestimmte Zeitdauer, aber auch nicht vorbehaltlos auf ewige Zeit ertheilt, sondern auf Widerruf. Lemma 2 des Artikels bezeichnet als Vorbehalte die Voraussetzungen des Widerrufs, Art. 36 und 39 die Wirkungen und Modalitäten des Widerrufs selbst.

Art. 3 und 4 sind fast wörtlich aus dem verworfenen Gesetz herübergenommen.

### **Betrag und Formularien der Noten.**

Art. 5 und 6. Wesentlich nach den Bestimmungen des verworfenen Gesetzes. Weggelassen ist aus der Ueberschrift die Bezeichnung „Schweizerische Emissionsbanken“ in den drei Landessprachen, theils wegen Mangels an Raum im Formular der Noten, theils weil eine solche Ueberschrift die unrichtige Vorstellung erweken könnte, daß die schweizerischen Emissionsbanken insgesamt für die Noten haften. Aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit für Zahlung und Sortirung ist vorgeschlagen, den verschiedenen Notenabschnitten verschiedene Typen, Formate und Farben zu geben.

### **Bedingungen der Ausgabe.**

Art. 7 präzisiert genauer, was die Artikel 1 und 2 der frühern Vorlage enthielten. Hienach können nicht bloß eigentliche Banken, sondern auch andere Finanzinstitute — namentlich Staatsanstalten des Bundes oder der Kantone (Spar- und Leihkassen etc.), wie solche bereits Notenausgabe betrieben — das Emissionsrecht erwerben.

Das Grundkapital soll ferner nicht bloß einbezahlt, sondern auch effektiv vorhanden sein.

Fraglich könnte es sein, ob der Minimalbetrag des Grundkapitals mit Rücksicht auf die sich stets mehrenden Emissionsbanken und die dadurch wachsenden Schwierigkeiten der wirksamen Ueberwächung wegen nicht erhöht werden sollte. Wir haben aber, das Gewicht der lezterwähnten Rücksicht keineswegs verkennend, aus dem Grunde keine Erhöhung vorgeschlagen, weil diese Gesezvorlage vornehmlich die Sicherung der Kreditwürdigkeit der Banknoten bezweckt und durch Erhöhung des Kapitalminimums über Fr. 500,000 einer Reihe von Noten ausgebenden Finanzinstituten die Wiederzulassung zur Notenemission allzusehr erschwert oder ganz abgeschnitten würde.

Art. 8 normirt die Höhe der zu bewilligenden Emission in anderer Weise als die frühere Vorlage, indem leztere das Maximum der einer Bank zu bewilligenden Emission — ohne Forderung von Garantien — auf die feste Summe von zwölf Millionen Franken bestimmt, während die heutige Vorlage als Grenze für das Emissionsrecht einer Bank den doppelten Betrag des Grundkapitals in Vorschlag bringt, für diese Mehrbewilligung jedoch gewisse Garantien fordert.

Wir halten dafür, daß mit dieser Bestimmung sowohl den Anforderungen des Verkehrs und des wirklichen Notonbedarfs, als auch den Rücksichten größerer Sicherheit der Note besser Rechnung getragen werde.

### **Dekung und Garantie.**

Art. 9—16. Ein Noten ausgebendes Finanzinstitut soll schon durch seine Fundirung, dann aber auch durch seinen Geschäftsbetrieb gewisse Garantien für die schließliche Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bieten, oder da, wo es durch Notenausgabe den öffentlichen Kredit für mehr als im Betrag seines eigenen Grundkapitals in Anspruch nimmt, besondere und weitere Garantien durch Kautionshinterlage leisten. Für die sofortige Noteneinlösung hat es für Dekung, d. h. für stetsfort bereite Mittel zur baaren Einlösung der Noten zu sorgen. Diese Dekung soll wenigstens zur Hälfte in wirklicher Baarschaft, der Rest in jeder Zeit negotizbaren Portefeuille bereit liegen.

Art. 9 verlangt als baare Spezialdekung, die ihrem Zweck nicht entfremdet werden darf, wenigstens 50 % der jeweiligen Notencirculation, gegenüber 40 % der frühern Vorlage. Diese Erhöhung auf 50 % rechtfertigt sich durch folgende Betrachtungen:

Unser Land erzeugt keine Edelmetalle, sondern ist im Großen und Ganzen auf die Edelmetalle angewiesen, welche ihm die Ausgleichung der Handelsbilanz mit dem Ausland oder besondere Umstände, wie Anleihsoperationen, Fremdenverkehr etc., zuführen. Wenigstens zwei unserer Nachbarländer können infolge der dort geltenden Papierwährung nicht als Bezugsquelle von Baarschaft oder Edelmetallen betrachtet werden, und die Bezugsquellen der zwei andern Nachbarländer können infolge besonderer Verhältnisse und Maßnahmen, wie die Erfahrung lehrt, ebenfalls dazu kommen, für uns geschlossen zu werden. Es tritt dann, wenn solche Verhältnisse etwas andauern, der Fall ein, wo es uns um keinen Preis mehr möglich wird, Baarschaft aus dem Auslande zu beziehen, und wo selbst die im Lande befindliche Baarschaft möglichst sich dem Verkehr entzieht.

Je mehr wir nun in den Friedensjahren aus übelverstandener Oekonomie uns auf eine Papircirculation einrichten, welche nur auf einen für normale Verhältnisse nothdürftig ausreichenden Baarvorrath sich stützt, desto sicherer gehen wir für gewisse Fälle — auch ohne Eintritt des Kriegszustandes im eigenen Lande — Katastrophen entgegen, deren Ausgang entweder die Einführung des verfassungsmäßig verbotenen Zwangskurses oder der Zusammenbruch sehr zahlreicher wirthschaftlicher Verhältnisse unseres Landes sein müsste.

Ziehen wir die Baardekung des Notenumlaufes in denjenigen Ländern in Vergleichung, welche Metallwährung und ein wohlgeordnetes Banknotenwesen mit Ausschluß aller aleatorischen Geschäfte vom Betrieb der Notenbanken haben, so finden wir das procentuale Verhältniß der Baardekung zur Notenzirkulation in jüngstverflossenen Jahren durchschnittlich wie folgt:

|                                      |    |                 |
|--------------------------------------|----|-----------------|
| bei der Bank von England             | 90 | bis über 100 %; |
| „ „ „ „ Frankreich                   | 85 | „ 90 %;         |
| „ den deutschen Banken               | 75 | „ 80 %;         |
| (gesetzliche Vorschrift nur 33,33 %) |    |                 |
| bei den schottischen Banken          | 75 | „ 80 %;         |
| „ der niederländischen Bank          | 65 | „ 70 %;         |
| „ „ belgischen Nationalbank          | 50 | „ 55 %.         |

Selbst in einem Lande mit Papierwährung, in Oesterreich-Ungarn, hat die Landesbank, deren Noten legales Zahlungsmittel sind, eine baare Dekung des Notenumlaufes von 50 %.

Die für die schweizerischen Notenbanken vorgeschlagene Baardekung der Noten entspricht auch dem durchschnittlichen Stand ihrer Baarvorräthe im Laufe der letzten fünf Jahre (s. Bei-

lage II), während der Durchschnitt der Jahre 1870/1874 noch 78 % betrug. Zieht man für die Jahre 1877/1878/1879 die Konkordatsbanken abgesondert in Betracht, so weisen ihre Baarvorräthe zur Notenzirkulation ein Durchschnittsverhältniß von 53 % nach, wobei allerdings nicht zu übersehen, daß, wie früher gezeigt, einzelne Banken erheblich unter dieser Ziffer stehen.

Es erscheint demnach, sowohl mit Rücksicht auf die eigenen Leistungen während der Jahre 1870 bis 1874, als in Vergleichung mit den oben erwähnten Dekungsverhältnissen, als ein Minimalerforderniß, daß die schweizerischen Emissionsbanken angehalten werden, für ihre Notenzirkulation eine jeweilige Spezialdekung von mindestens 50 % bereit zu halten. Den eigentlichen Diskontobanken wird diese Vorschrift keine nennenswerthe Schwierigkeiten bereiten, die übrigen Banken wird sie veranlassen, für den Betrieb anderer als der bloßen Diskontogeschäfte weitere Baarschaft in Bereitschaft zu halten, wogegen sie den Vortheil einer besser akkreditirten und stetiger in Umlauf bleibenden Note haben werden.

Art. 10 enthält die Bestimmung, daß Silberscheidemünzen nicht Bestandtheile der Baarreserve sein können. Eine solche Vorschrift erscheint erforderlich, damit einerseits die Silberscheidemünzen ihrem nothwendigen Beruf im täglichen Kleinverkehr nicht entzogen und andererseits die Gewölbe der Banken nicht Münzen ansammeln, welche nach dem Gesez nur eine sehr beschränkte liberatorische Kraft haben.

Gold in Barren, die nach fremden Bankgesetzgebungen zulässig, sind bei uns auszuschließen, weil die in unserm Lande vorkommenden Transaktionen solche Austauschmittel nicht motiviren und deren Verwandlung in Goldmünzen bei der uns zur Verfügung stehenden einzigen inländischen Münzstätte im Bedarfsfalle eine zu lange Zeit in Anspruch nähme.

Art. 11. Um den Banken die Ergänzung des Portefeuille der diskontirbaren Papiere zum Zwecke der Notendekung zu erleichtern, werden durch Lemma 2 den Wechseln kurzfristige Bankdepotscheine und innerhalb vier Monaten fällige schweizerische Staatspapiere gleichgestellt.

Art. 12 schreibt außer der Notendekung auch die bankmäßige Dekung der übrigen täglichen Verbindlichkeiten vor. In dieser Hinsicht stellt der Entwurf den Banken selbst anheim, je nach der Verschiedenartigkeit ihres Geschäftsbetriebes und ihrer Bedürfnisse die quantitative Zusammensetzung dieser bankmäßigen Dekung festzustellen, wenn nur die Summe der einzelnen Dekungsbestand-

theile (Baar, Noten, Wechsel etc.) der Summe der genannten Verbindlichkeit wenigstens gleichkommt und diese Dekungsmittel die Notendekung nicht beeinträchtigen.

Art. 13 zählt die Beschränkungen auf, welchen die Emissionsbanken ihren Geschäftsbetrieb zu unterstellen haben, um das Aleatorische aus demselben fernzuhalten. Ein Gesetz hierüber kann zwei Wege einschlagen, entweder die erlaubten oder unerlaubten Geschäftszweige feststellen. Wir haben den zweiten Weg als denjenigen gewählt, welcher den so verschiedenartigen, schweizerischen Emissionsbanken das größere Maß von Aktionsfreiheit läßt. Verglichen mit den Einschränkungen, welchen die Emissionsbanken in andern Staaten hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes unterworfen sind, erscheinen die hier vorgeschlagenen verhältnißmäßig als weniger beengend.

Art. 14. Die Emissionsbanken werden ihren Diskontosaz je-  
weilen öffentlich bekannt zu machen haben. Solche Publikationen in Verbindung mit möglichst gleichmäßigen, durch das Gesetz regulirten Betriebsbedingungen werden dazu beitragen, die Gleichheit und Stetigkeit des Diskontosazes bei den verschiedenen Emissionsbanken unseres Landes zu fördern, werden aber voraussichtlich — bei der so großen Verschiedenheit und Decentralisirung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse unserer Landestheile — dem ange-  
deuteten Zwecke nur unvollkommen genügen können.

Art. 15 und 16. Die hier geforderte Kautiön, als Ergänzung der Sicherheit, für welche das Grundkapital nicht ausreicht, wird vielleicht nur ausnahmsweise zur Leistung kommen; viel eher werden die Emissionsbanken durch die Forderung, welche dieser Artikel stellt, veranlaßt werden, ihr Grundkapital bis zur Höhe der Notenemission zu ergänzen, welche sie für ihren Geschäftsbetrieb erforderlich oder nützlich erachten, indem dieses Auskunftsmittel in der Regel ihren Interessen besser entsprechen wird.

### **Umlauf und Einlösung.**

Die Artikel 17 bis 20 und Art. 22 enthalten wesentlich und praktisch die Bestimmungen der frühern Vorlage; da, wo sie Abweichungen enthalten, bedürfen sie keiner eingehenden Erörterung.

Art. 21, welcher die Vereinbarungen zwischen Banken in Betreff der gemeinsamen Ausgabe oder der gegenseitigen Einlösung von Banknoten der Genehmigung des Bundesrathes unterstellt, ist eine logische Folge des Gesetzgebungs- und Aufsichtsrechtes des Bundes im Notenwesen.

## Kontrolle des Bundes.

Während nach der frühern Vorlage der Bund bei der kontrollierenden und vermittelnden Centralstelle sich nur vertreten läßt, soll er nach gegenwärtigem Vorschlag die Funktionen der hoheitlichen Kontrolle des Banknotenwesens voll und ganz übernehmen und zu diesem Zwecke eine eigene Kontrollbehörde organisiren. Die Funktionen der nach frühern Entwürfe vorgesehenen Centralstelle — soweit solche den Austausch der Noten und die Ausgleichung der Rechnungsverhältnisse unter den Emissionsbanken betreffen — gehen nicht auf den Bund über, sondern werden nach Art. 21 einer Vereinbarung der Emissionsbanken anheingestellt.

## Verfahren Mangels Einlösung.

Die Art. 26 bis 29 bezwecken ein Exekutions- und Liquidationsverfahren, das vom Verfahren, welches in der verworfenen Vorlage vorgesehen war, wesentlich abweicht.

Statt der wechselrechtlichen oder sonst meistbeschleunigten Schuldbetreibung nach kantonalem Recht schlägt der vorliegende Entwurf ein einheitliches Exekutionsverfahren vor, ähnlich wie solches für die Einleitung der Zwangsliquidation von Eisenbahnen besteht. Der Inhaber einer protestirten Note hat sich in allen Fällen ans Bundesgericht zu wenden, welches über die betreffende Bank nach erfolglosem Ablauf einer ihr anberaumten fünftägigen Frist die Zwangsliquidation verhängt, sofern nicht in Folge außerordentlicher Umstände eine längere Frist als gerechtfertigt erscheint. Weitere Detailbestimmungen bedürfen keiner besondern Erörterung.

Art. 30 sichert den Banknoten, wie die frühere Vorlage, mit einigen nähern neuen Ausführungen ein Vorzugsrecht auf ihre Spezialdekung (Art. 9 und 11) und allfällige Kautio (Art. 15). Der Konkurs wird im Uebrigen bis zum Erlaß eines eidgenössischen Konkursgesetzes nach kantonalem Recht und durch die kantonalen Behörden verpflogen, mit der Ausnahme, daß bei der Liquidation der Bestände, auf welche (nach Art. 9, 11 und 15) die Noteninhaber ein besonderes Vorzugs- oder Pfandrecht haben, sowie bei der Vertheilung der Ergebnisse das Kontrolamt des Bundes mitzuwirken hat, und daß hierauf bezügliche Anstände durch das Bundesgericht entschieden werden. Endlich soll auch für den Konkursfall von Emissionsbanken, welche Staatsanstalten sind, der Liquidator durch das Bundesgericht bezeichnet werden.

## Rückruf der Note.

Die Artikel 31 und 32 geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß.

## Konzessionsgebühren und Besteuerung.

Art. 33. Dem Bund soll, wie nach der frühern Vorlage, eine Konzessions- und Kontrolgebühr von 2 ‰ vom Emissionsbetrag erlegt werden, ähnlich wie die Konzessionsgebühren für Eisenbahnen und Dampfschiffkurse, und überdies bei Kautionshinterlagen eine entsprechende Gebühr für die Aufbewahrung der Titel. Nach Analogie der außerordentlichen Leistungen, die sich andere Staaten von ihren Emissionsbanken unter Umständen ausbedingen, bleibt der Bundesversammlung das Recht vorbehalten, für ausserordentliche Umstände und vorübergehend die jährliche Konzessions- und Kontrolgebühr in einen äquivalenten unzinbaren Kapitalvorschuß in der Höhe von fünf vom Hundert der Emissionssumme zu verwandeln. Es repräsentirt diese zeitweilige Konversion die Vorstreckung eines Darlehns, dessen vierprozentige Verzinsung der Darleiher mit sich selbst verrechnet.

Art. 34 stellt für das Steuerrecht der Kantone gewisse Normen auf, welche zum Zwecke haben, die kantonale Besteuerung des Banknotengeschäfts in bestimmten Grenzen zu halten, innerhalb welcher die verfassungsmäßige Gewerbefreiheit nicht illusorisch und die Einführung von kantonalen Monopolen nicht eine nothwendige Folge der Besteuerung werde. Da das Gesetzgebungsrecht über Ausgabe und Einlösung der Banknoten dem Bunde zusteht, so erscheint in logischer Folgerung eine kantonale Besteuerung der Emission nicht mehr zulässig. Eben so wenig würde sich die Besteuerung der Banknotencirculation fernerhin rechtfertigen lassen, soweit solche nach diesem Gesetzesentwurf durch einen speziellen Baarvorrath gedeckt sein muß. Es bliebe also als Steuerobjekt für die Kantone noch die ungedeckte Circulation. Streng genommen kann gesagt werden, daß der Bund eine Befugniß, das Steuerrecht der Kantone quantitativ zu regeln, nicht besitze, sofern nicht durch die Höhe der Besteuerung verfassungsmäßige Garantien beeinträchtigt werden, und es seien in dieser Hinsicht die konkreten Fälle auf dem Rekurswege von den Bundesbehörden zu entscheiden. Wenn wir dessen ungeachtet die Feststellung eines Steuermaximums der Kantone beantragen, so geschieht solches in der Annahme, daß die Ausmittlung eines zulässigen Steuermaximums als allgemeine Richtschnur nach Maßgabe der Grundsätze der Bundesverfassung jetzt schon möglich und für alle Betheiligten nur erwünscht sein könne.

Legen wir in runden Ziffern das gegenwärtige Verhältniß der Emission zur Circulation und die vorgeschlagene Baardeckung von 50 % für die Circulation zu Grunde, nämlich:

| Emission | Circulation | Baardeckung | Ungedekte Circulation |
|----------|-------------|-------------|-----------------------|
| 110      | 80          | 40          | 40                    |

so würde durch die vorgeschlagene Emissionsgebühr — auf die ungedekte Circulation reducirt — in Verbindung mit dem vorgeschlagenen kantonalen Steuermaximum, die ungedekte Circulation mit 1,52 %, also mit mehr als der Hälfte des gegenwärtigen Discontosazes belastet. Nehmen wir statt des vorgeschlagenen kantonalen Steuermaximums von 1 % der ungedekten Circulation die in einzelnen Kantonen wirklich eingeführte Banknotensteuer von 1 % der Emission, so ergibt sich in Verbindung mit der eidgenössischen Konzessionsgebühr für die u n g e d e k t e Circulation eine Belastung von 3,27 %, während der gegenwärtige Discontosaz sich zwischen 2 und 3 % bewegt.

Es ergibt sich hieraus wohl, daß das vorgeschlagene Maß für Gebühren und Steuer an die Grenze des Zulässigen heranreicht, namentlich wenn in Rücksicht gezogen wird, daß durch die Geschäftsbeschränkungen des Art. 13 der Ertrag verschiedener Banken eine Schmälerung erleidet.

Die Unterstellung der Circulation der verschiedenen Zweiganstalten einer Bank unter die Steuerhoheit derjenigen Kantone, in deren Gebiet die verschiedenen Anstalten niedergelassen sind, ist die nothwendige logische Folge der in der Bundesverfassung, Art. 46, und der in diesem Gesezesentwurfe niedergelegten allgemeinen Grundsätze.

Die Befreiung der Anstalten, Fonds u. s. w. des Bundes von kantonalen Steueraufgabe ist der Natur des Bundesstaates entsprechendes öffentliches Recht, als solches bereits im Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien u. s. w. vom 23. Dezember 1851 ausdrücklich statuirt und in dem Schlußlemma des Art. 34 zur Vermeidung aller Zweideutigkeit wiederholt.

### Verlust des Emissionsrechts.

Die Artikel 35 bis 39 geben zu wenigen Erläuterungen Anlaß.

Nach der frühern Gesezesvorlage, Art. 19, war der Bundesrath als diejenige Behörde bezeichnet, welche unter Vorbehalt des Rekurses an die Bundesversammlung in allen Fällen über den Entzug des Emissionsrechtes zu erkennen hat. Gegenwärtiger Vorschlag scheidet folgendermaßen aus:

Soweit das Emissionsrecht nicht durch eigenen Verzicht oder durch Konkurs des betreffenden Finanzinstituts verloren geht, hat über den Entzug des Emissionsrechtes zu beschließen:

Die Bundesversammlung in den Fällen, wo nach Art. 36 die Aenderung der Bundesverfassung oder eine Gesamtreduktion der Emission einen gänzlichen oder theilweisen Widerruf erforderlich machen; ferner, wo nach Art. 37 ein Rekurs an die Bundesversammlung stattfindet;

das Bundesgericht, wo nach Art. 38 die betreffende Bank sich der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz schuldig macht;

der Bundesrath, als erste Instanz nach Art. 37, wo die betreffende Bank aufhört, die Bedingungen, welche der vom Bundesrath ertheilten Konzession zu Grunde liegen, zu erfüllen.

Der Entzug des Emissionsrechtes ist somit der endgültigen Entscheidung der vollziehenden Gewalt entzogen und entweder in den Bereich der gesetzgebenden oder der richterlichen Gewalt gelegt worden.

### **Strafbestimmungen und Ordnungsbußen**

waren in der früheren Gesetzesvorlage keine aufgenommen worden. Für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz war nur der Rechtsnachtheil des Konzessionsentzuges vorgesehen; gegen die persönlichen Urheber strafbarer Handlungen blieb den Banken nur die civilrechtliche Regreßklage. — Zum Schutze der Banken sowohl, als der Interessen der Noteninhaber erscheint es aber geboten, die verantwortlichen Leiter und Geschäftsführer einer Bank je nach ihrem Verschulden für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz strafrechtlich verfolgen zu können.

Diese Strafandrohungen beziehen sich auf die verantwortlichen Leiter und Geschäftsführer aller Emissionsbanken, inclusive allfälliger Bundesanstalten, bilden gemeines Recht für alle und sind die selbstverständliche Ergänzung eines ohne sie weniger wirksamen Gesetzes.

### **Uebergangs- und Schlußbestimmungen.**

Dieselben sind durchaus im Geiste der nämlichen Bestimmungen der früheren Vorlage gehalten und enthalten nur etwa diejenigen Modifikationen, welche durch die veränderte Gestaltung des Gesetzes veranlaßt sind.

Art. 46 ersetzt die fünfjährige Uebergangszeit der frühern Vorlage durch eine dreijährige, als einen für die möglichen Neueinrichtungen und Kapitalbeschaffungen einer Bank vollkommen ausreichenden Zeitraum.

Art. 47 behält die gesetzliche Regulirung des Personalstandes und der Besoldungsverhältnisse des Kontrolamtes einem künftigen Gesezesentwurfe vor.

Die Neugestaltung des Banknotenwesens auf Grund eines Bundesgesetzes kann, im Vergleich zum jezigen Zustande, sehr wesentliche und dermalen noch nicht übersehbare Veränderungen bringen. Um Fehlgriffe in dieser Beziehung zu vermeiden, erlauben wir uns, Ihnen vorzuschlagen, einstweilen die nöthigen Ausgaben jährlich im Wege des Budget bewilligen zu wollen.

Auf obige Anbringen gestützt, beehren wir uns, Ihnen die Annahme des nachfolgenden Gesezentwurfes zu beantragen, und ergreifen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 9. Juni 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

---

Anmerkung. Von den in der vorstehenden Botschaft erwähnten 6 Tabellen können II<sup>b</sup> und VI, welche graphisch erstellt wurden, ihrer Kostspieligkeit wegen dem Bundesblatt nicht beigelegt werden.

---

## Schweizerische Emissions-Banken.

| Nr.                      | Gründungs-jahr. |                                                             | Einbezahletes Kapital. | Nominalbetrag der Aktien. | Kursstand Ende April 1880. | Betrag des Reservefonds. | Gesamtbetrag der emittirten Noten. | Abschnitte von: |         |           |            |            |            |            |
|--------------------------|-----------------|-------------------------------------------------------------|------------------------|---------------------------|----------------------------|--------------------------|------------------------------------|-----------------|---------|-----------|------------|------------|------------|------------|
|                          |                 |                                                             |                        |                           |                            |                          |                                    | Fr. 5.          | Fr. 10. | Fr. 20.   | Fr. 50.    | Fr. 100.   | Fr. 500.   | Fr. 1000.  |
| Konkordatsbanken.        |                 |                                                             | Fr.                    | Fr.                       | Fr.                        | Fr.                      | Fr.                                | Fr.             | Fr.     | Fr.       | Fr.        | Fr.        | Fr.        | Fr.        |
| 1                        | 1834            | Kantonalbank Bern . . . . .                                 | 8,000,000              | Staatsanstalt             |                            | —                        | 8,000,000                          | 320             | —       | 264,180   | 2,290,800  | 3,389,700  | 820,000    | 1,235,000  |
| 2                        | 1836            | Bank in Zürich . . . . .                                    | 6,000,000              | 1000                      | 1025                       | 460,000                  | 5,000,000                          | —               | —       | —         | 1,055,700  | 1,880,300  | 1,381,000  | 683,000    |
| 3                        | 1837            | Bank in St. Gallen . . . . .                                | 4,500,000              | 1000                      | 1200                       | 900,000                  | 4,000,000                          | —               | —       | 3,500     | 862,200    | 1,753,300  | 1,368,000  | 13,000     |
| 4                        | 1843/45         | Bank in Basel . . . . .                                     | 4,000,000              | 5000                      | 6100                       | 537,800                  | 8,000,000                          | —               | —       | —         | 1,005,800  | 3,353,200  | 1,568,000  | 2,073,000  |
| 5                        | 1845            | Banque du Commerce à Genève . . . . .                       | 6,250,000              | 1000                      | 1135                       | 88,540                   | 16,200,000                         | —               | —       | —         | 2,895,100  | 7,895,900  | 1,911,000  | 3,498,000  |
| 6                        | 1846            | Banque cantonale Vaudoise, Lausanne . . . . .               | 10,086,706             | 500                       | 717.50                     | 1,000,000                | 5,938,000                          | 4,200           | —       | 115,500   | 800,800    | 2,251,500  | 2,766,000  | —          |
| 7                        | 1847            | Bank von Genf . . . . .                                     | 2,500,000              | 500                       | 550                        | 181,000                  | 4,885,000                          | —               | —       | 280,300   | —          | 3,029,700  | 1,575,000  | —          |
| 8                        | 1850            | Banque cantonale Fribourgeoise, Freiburg . . . . .          | 2,400,000              | 500                       | 600                        | 50,000                   | 1,284,075                          | 865             | 1,165   | 229,470   | 112,875    | 706,200    | 233,500    | —          |
| 9                        | 1851            | Thurgauische Hypothekenbank in Frauenfeld . . . . .         | 3,000,000              | 500                       | 550                        | 620,000                  | 750,000                            | —               | 1,150   | —         | 148,850    | 600,000    | —          | —          |
| 10                       | 1852            | Bank in Glarus . . . . .                                    | 2,250,000              | 500                       | 600                        | 395,000                  | 1,282,740                          | —               | —       | —         | 300,000    | 550,000    | 400,000    | —          |
| 11                       | 1854            | Banque cantonale Neuchâteloise, Neuchâtel . . . . .         | 3,000,000              | 500                       | 725                        | 677,000                  | 6,000,000                          | —               | —       | 358,020   | 1,107,750  | 3,205,200  | 217,000    | —          |
| 12                       | 1854            | Aargauische Bank in Aarau . . . . .                         | 6,000,000              | 200                       | 272.50                     | 600,000                  | 3,000,000                          | —               | —       | —         | 500,000    | 1,200,000  | 1,300,000  | —          |
| 13                       | 1856            | Bank in Luzern . . . . .                                    | 4,000,000              | 2000                      | 2025                       | 294,000                  | 2,000,000                          | —               | —       | —         | 425,000    | 1,075,000  | 500,000    | —          |
| 14                       | 1857            | Solothurnische Bank, Solothurn . . . . .                    | 3,000,000              | 500                       | 660                        | 706,000                  | 2,300,000                          | —               | —       | 76,300    | 727,300    | 976,900    | 519,500    | —          |
| 15                       | 1862            | Bank in Schaffhausen . . . . .                              | 1,500,000              | 500                       | 535                        | 59,036                   | 700,000                            | —               | —       | —         | 146,500    | 335,000    | 218,500    | —          |
| 16                       | 1862            | Bank für Graubünden, Chur . . . . .                         | 2,000,000              | 500                       | 545                        | 225,200                  | 975,000                            | —               | —       | 200,000   | 200,000    | 475,000    | 1,000,000  | —          |
| 17                       | 1864            | Eidgenössische Bank, Bern . . . . .                         | 12,000,000             | 500                       | 425                        | —                        | 6,000,000                          | —               | —       | —         | 2,500,000  | 2,300,000  | 1,200,000  | —          |
| 18                       | 1863            | Toggenburger Bank, Lichtensteig . . . . .                   | 2,200,000              | 500                       | 520                        | 213,000                  | 1,000,000                          | —               | 50,000  | —         | 350,000    | 600,000    | —          | —          |
| 19                       | 1867            | St. Gallische Kantonalbank, St. Gallen . . . . .            | 6,000,000              | Staatsanstalt             |                            | 749,649                  | 6,000,000                          | —               | —       | 284,800   | 1,700,000  | 3,015,200  | 1,000,000  | —          |
| 20                       | 1864            | Basellandschaftliche Kantonalbank, Liestal . . . . .        | 1,000,000              | Staatsanstalt             |                            | 274,171                  | 730,000                            | —               | —       | 30,000    | 109,200    | 326,800    | 264,000    | —          |
| 21                       | 1870            | Zürcher Kantonalbank, Zürich . . . . .                      | 12,000,000             | Staatsanstalt             |                            | 1,400,000                | 15,000,000                         | —               | —       | 543,100   | 1,899,500  | 2,696,400  | 3,401,000  | 6,460,000  |
| 22                       | 1871            | Thurgauische Kantonalbank, Weinfelden . . . . .             | 2,100,000              | Staatsanstalt             |                            | 225,000                  | 1,500,000                          | —               | —       | 200,000   | 450,000    | 560,000    | 290,000    | —          |
| 23                       | 1873            | Banca della Svizzera Italiana, Lugano . . . . .             | 1,000,000              | 100 einbezahlt            | 85—90                      | 4,000                    | 900,000                            | 5,000           | 10,000  | 105,000   | 230,000    | 500,000    | 50,000     | —          |
| 24                       | 1877            | Appenzell A. Rh. Kantonalbank, Herisau . . . . .            | 2,000,000              | Staatsanstalt             |                            | 9,900                    | 3,000,000                          | —               | —       | —         | 800,000    | 800,000    | 400,000    | —          |
|                          |                 |                                                             | 106,786,706            |                           |                            | 9,669,296                | 103,444,815                        | 10,385          | 62,315  | 2,690,170 | 20,617,375 | 43,475,300 | 22,382,500 | 13,962,000 |
| Banken ausser Konkordat. |                 |                                                             |                        |                           |                            |                          |                                    |                 |         |           |            |            |            |            |
| 25                       | 1837            | Ersparniskassa Uri, Altdorf . . . . .                       | —                      | Staatsanstalt             |                            | 100,491                  | 300,000                            | —               | —       | —         | 100,000    | 200,000    | —          | —          |
| 26                       | 1850            | Spar- u. Leihkasse des Kantons Luzern, Luzern . . . . .     | —                      | Staatsanstalt             |                            | 560,000                  | 1,500,000                          | —               | —       | —         | 600,000    | 750,000    | 150,000    | —          |
| 27                       | 1853            | Banque populaire de la Gruyère, Bulle . . . . .             | 508,800                | 200                       | 230                        | 81,079                   | 169,600                            | —               | 750     | 28,600    | 50,750     | 89,500     | —          | —          |
| 28                       | 1853            | Caisse hypothécaire de Fribourg, Fribourg . . . . .         | 2,400,000              | 500                       | 650—670                    | 200,000                  | 200,000                            | —               | 18,000  | 62,000    | —          | 120,000    | —          | —          |
| 29                       | 1861            | Banca Cantonale Ticinese, Bellinzona . . . . .              | 1,000,000              | 200                       | 260—275                    | 122,000                  | 2,000,000                          | 1,000           | 280,000 | 744,000   | 30,000     | 385,000    | 560,000    | —          |
| 30                       | 1863            | Leihkasse Glarus in Glarus . . . . .                        | 1,000,000              | 500                       | 520—530                    | 95,000                   | 300,000                            | —               | —       | 100,000   | 100,000    | 100,000    | —          | —          |
| 31                       | 1864            | Banque populaire de la Broye, Payerne . . . . .             | 200,000                | 200                       | 220                        | 20,000                   | 20,000                             | —               | 12,000  | 8,000     | —          | —          | —          | —          |
| 32                       | 1866            | Créditagricoleetindustriel de la Broye, Estavayer . . . . . | 649,400                | 500                       | 600                        | 68,229                   | 211,650                            | —               | 540     | 1,860     | 59,450     | 149,800    | —          | —          |
| 33                       | 1867            | Caisse d'Amortissement du Canton de Fribourg . . . . .      | —                      | Staatsanstalt             |                            | —                        | 744,990                            | —               | —       | 89,740    | 201,550    | 453,700    | —          | —          |
| 34                       | 1870            | Graubündnerische Kantonalbank, Chur . . . . .               | —                      | Staatsanstalt             |                            | 535,066                  | 2,000,000                          | —               | 72,800  | 139,600   | 561,100    | 1,042,000  | 184,500    | —          |
| 35                       | 1873            | Crédit Gruyérien, Bulle . . . . .                           | 500,000                | 500                       | 535                        | 32,600                   | 166,660                            | —               | —       | 26,660    | —          | 140,000    | —          | —          |
| 36                       | 1879            | Kantonale Spar- u. Leihkassa Nidwalden, Stans . . . . .     | —                      | Staatsanstalt             |                            | ?                        | 300,300                            | ?               | ?       | ?         | 1) 300,300 | ?          | ?          | —          |
|                          |                 |                                                             | 6,258,200              |                           |                            | 1,814,465                | 7,913,200                          | 1,000           | 384,090 | 1,200,460 | 2,003,150  | 3,430,000  | 894,500    | —          |
|                          |                 |                                                             | Total der Emission     |                           |                            | 111,358,015              |                                    | 11,385          | 446,405 | 3,890,630 | 22,620,525 | 46,905,300 | 23,277,000 | 13,962,000 |
| Fr. 111,113,245 2)       |                 |                                                             |                        |                           |                            |                          |                                    |                 |         |           |            |            |            |            |

<sup>1)</sup> Das Detail der einzelnen Abschnitte ist hierseits nicht bekannt.

<sup>2)</sup> Die Differenz zwischen der bewilligten und effektuirten Emission beträgt Fr. 244,770.

**Emissionsbanken.**  
**Jährliche Ergebnisse.**

| Jahrgang. | Emission.   | Circulation. | Baarvorrath. | Prozentuales<br>Verhältniß der Baarvorräthe<br>zur Circulation. |        |
|-----------|-------------|--------------|--------------|-----------------------------------------------------------------|--------|
|           | Fr.         | Fr.          | Fr.          |                                                                 |        |
| 1870      | 36,945,330  | 18,863,500   | 19,913,569   | circa 105 %                                                     | } 78 % |
| 1871      | 39,861,500  | 24,816,920   | 28,006,418   | „ 115 %                                                         |        |
| 1872      | 49,685,770  | 31,670,880   | 21,209,566   | „ 68 %                                                          |        |
| 1873      | 64,815,100  | 47,799,450   | 25,783,198   | „ 53 %                                                          |        |
| 1874      | 85,078,000  | 65,458,900   | 32,650,589   | „ 48 %                                                          | } 50 % |
| 1875      | 91,322,990  | 77,388,460   | 39,144,820   | „ 51 %                                                          |        |
| 1876      | 102,504,300 | 80,623,400   | 44,608,155   | „ 55 %                                                          |        |
| 1877      | 106,157,920 | 83,845,585   | 40,764,005   | „ 48 %                                                          |        |
| 1878      | 109,404,100 | 82,676,445   | 38,700,582   | „ 46 %                                                          |        |
| 1879      | 111,492,370 | 83,673,428   | 42,263,485   | „ 50 %                                                          |        |

# **Vergleichende Tabelle** **der Bevölkerung und der Zirkulation der Banknoten in Europa in den Jahren 1873 und 1878.**

Auszug aus dem „Journal of the Institute of Bankers“.

| Staaten.                   | Bevölkerung in 1000. |        | Zirkulation per Kopf. |         | Aenderung in %   |                           |
|----------------------------|----------------------|--------|-----------------------|---------|------------------|---------------------------|
|                            | 1873.                | 1878.  | 1873.                 | 1878.   | der Bevölkerung. | der Zirkulation per Kopf. |
| Großbritannien . . . . .   | 32,124               | 33,799 | 32. 50                | 33. 44  | + 5,2            | + 2,9                     |
| Oesterreich . . . . .      | 36,011               | 37,809 | 43. 96                | 35. 10  | + 5              | — 20,2                    |
| Belgien . . . . .          | 5,115                | 5,171  | 65. —                 | 61. 04  | + 1              | — 6,1                     |
| Dänemark . . . . .         | 1,842                | 1,945  | 44. 89                | 37. 19  | + 5,6            | — 17,2                    |
| Frankreich . . . . .       | 37,099               | 37,044 | 77. 18                | 63. 01  | — 0,1            | — 18,3                    |
| Deutschland . . . . .      | 40,560               | 40,322 | 40. —                 | 25. —   | — 0,6            | — 47,7                    |
| Italien . . . . .          | 26,687               | 27,789 | 52. 39                | 52. 50  | + 4,1            | + 0,2                     |
| Niederlande . . . . .      | 3,620                | 3,606  | 95. —                 | 111. 98 | — 0,4            | + 13,7                    |
| Norwegen . . . . .         | 1,770                | 1,877  | 36. 67                | 22. 71  | + 6              | — 36                      |
| Portugal . . . . .         | 4,629                | 4,780  | 4. 06                 | 6. 46   | + 3              | + 59                      |
| Rußland . . . . .          | 85,000               | 85,000 | 31. 25                | 33. 75  | —                | + 5,4                     |
| Spanien . . . . .          | 16,835               | 16,835 | ?                     | 10. 62  | —                | ?                         |
| Schweden . . . . .         | 4,273                | 4,535  | 36. 77                | 22. 50  | + 6,1            | — 39,9                    |
| Schweiz . . . . .          | 2,646                | 2,664  | 18. 12                | 31. 04  | + 0,7            | + 71,3                    |
| Vereinigte Staaten . . . . | 41,704               | 47,983 | 77. 71                | 71. 35  | + 15             | — 8,2                     |

## Schweizerische Konkordatsbanken.

## Jahresdurchschnitte der monatlichen Generalbilanzen von 1877, 1878 und 1879.

Vom 1. Januar bis 30. Juni 1877: 21 Banken; vom 1. Juli 1877 bis 30. Juni 1878: 22 Banken; vom 1. Juli bis 31. Dezember 1878: 24 Banken.

| Aktiven.    |             |             |                                           |                                                               | Passiven. |             |             |             |
|-------------|-------------|-------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-----------|-------------|-------------|-------------|
| 1877.       | 1878.       | 1879.       |                                           |                                                               |           | 1879.       | 1878.       | 1877.       |
| Fr.         | Fr.         | Fr.         | Kassa.                                    | Noten-Emission.                                               |           | Fr.         | Fr.         | Fr.         |
| 34,975,137  | 31,926,825  | 38,701,253  | Gesetzliches Gold- und Silbergeld         | Noten in Zirkulation . . . . .                                |           | 73,948,528  | 70,258,521  | 69,836,515  |
| 18,254,040  | 23,233,964  | 22,330,052  | Eigene Noten                              | Eigene und Konkordatsnoten in Kassa . . . . .                 |           | 28,480,195  | 28,512,368  | 23,958,850  |
| 5,704,810   | 5,278,404   | 6,150,133   | Konkordatsnoten                           |                                                               |           | 102,428,713 | 98,770,889  | 93,795,365  |
| 3,256,548   | 3,224,219   | 3,537,912   | Andere Kassabestände <sup>1)</sup>        |                                                               |           |             |             |             |
| 62,190,535  | 63,663,412  | 70,719,350  |                                           | Andere fällige Schulden.                                      |           |             |             |             |
|             |             |             | Disponible Guthaben.                      | Giro- und Chèques-Conti . . . . .                             |           | 21,228,787  | 18,141,652  | 18,504,396  |
| 7,186,432   | 8,679,610   | 9,036,064   | Konkordatsbanken und Centralstelle        | Depositenscheine und Mandate auf Sicht . . . . .              |           | 5,354,019   | 3,725,193   | 4,000,545   |
| 10,516,725  | 9,263,528   | 10,897,035  | Korrespondenten-Debitoren                 | Konkordatsbanken und Centralstelle . . . . .                  |           | 7,354,744   | 7,342,213   | 6,703,564   |
| 1,464,688   | 1,141,022   | 1,487,162   | Diverse                                   | Korrespondenten-Kreditoren . . . . .                          |           | 7,642,136   | 7,565,771   | 8,422,665   |
| 19,167,845  | 19,084,160  | 21,421,161  |                                           | Konto-Korrent-Kreditoren I <sup>4)</sup> . . . . .            |           | 39,314,384  | 37,398,463  | 37,470,230  |
|             |             |             | Wechselforderungen.                       | Diverse . . . . .                                             |           | 1,166,619   | 914,842     | 723,178     |
| 118,906,731 | 117,738,703 | 127,985,280 | Diskonto-Schweizer-Wechsel <sup>2)</sup>  |                                                               |           | 82,060,689  | 75,088,134  | 75,824,578  |
| 5,736,751   | 4,556,782   | 6,734,126   | Wechsel auf's Ausland                     | Wechselschulden.                                              |           |             |             |             |
| 44,852,520  | 51,958,090  | 59,177,674  | Lombard-Wechsel <sup>3)</sup>             | Eigenwechsel . . . . .                                        |           | 2,492,595   | 5,101,484   | 3,501,659   |
| 169,496,002 | 174,253,575 | 193,897,080 |                                           | Tratten und Acceptationen . . . . .                           |           | 6,773,407   | 5,606,384   | 5,208,945   |
|             |             |             | Andere Forderungen auf Zeit.              |                                                               |           | 9,266,002   | 10,707,868  | 8,710,604   |
| 79,152,930  | 85,636,615  | 85,966,555  | Konto-Korrent-Debitoren                   | Andere Schulden auf Zeit.                                     |           |             |             |             |
| 12,699,415  | 15,905,142  | 15,629,070  | Schuldscheine ohne Wechselverbindlichkeit | Konto-Korrent-Kreditoren II <sup>5)</sup> . . . . .           |           | 19,652,784  | 14,098,427  | 17,226,877  |
| 120,564,951 | 149,419,747 | 178,319,204 | Hypothekaranlagen                         | Sparkassa-Einlagen . . . . .                                  |           | 32,804,309  | 27,156,560  | 22,677,567  |
| 37,268,068  | 35,611,253  | 29,750,259  | Effekten                                  | Depositenscheine und Obligationen . . . . .                   |           | 229,051,102 | 200,551,870 | 158,940,182 |
| 1,655,710   | 2,770,687   | 3,855,272   | Diverse                                   | Feste Anleihen (1877: Obligationen auf den Inhaber) . . . . . |           | 12,857,456  | 12,254,301  | 22,437,608  |
| 251,341,074 | 289,343,444 | 313,520,360 |                                           | Diverse . . . . .                                             |           | 1,475,206   | 1,115,310   | 1,058,479   |
|             |             |             | Feste Anlagen.                            |                                                               |           | 295,840,857 | 255,176,468 | 222,340,713 |
| 1,040,845   | 960,300     | 755,036     | Commanditen                               | Eigene Gelder.                                                |           |             |             |             |
| 4,470,975   | 5,328,673   | 5,369,961   | Mobilien und Immobilien                   | Reservefonds . . . . .                                        |           | 9,802,067   | 9,351,432   | 8,654,232   |
| 2,974,985   | 3,516,868   | 3,472,113   | Gesellschaftsconti (Lastenposten)         | Gesellschaftsconti (Nuzposten etc.) <sup>6)</sup> . . . . .   |           | 6,034,194   | 8,355,641   | 7,773,436   |
| 8,486,805   | 9,805,841   | 9,597,110   |                                           | Einbezahltes Kapital . . . . .                                |           | 103,722,539 | 98,700,000  | 93,583,333  |
| 14,150,000  | 14,450,000  | 15,427,461  | Ausstehendes Dotations- und Aktienkapital | Ausstehendes Kapital . . . . .                                |           | 15,427,461  | 14,450,000  | 14,150,000  |
| 524,832,261 | 570,600,432 | 624,582,522 |                                           |                                                               |           | 134,986,261 | 130,857,073 | 124,161,001 |
|             |             |             |                                           |                                                               |           | 624,582,522 | 570,600,432 | 524,832,261 |

<sup>1)</sup> Noten außer Konkordat, fremde Münzen, ausstehende Wechsel, Kassascheine etc. etc.<sup>2)</sup> Inbegriffen Wechsel zum Incasso.<sup>3)</sup> Inbegriffen Warrants und Basellandschaftliche „Gantrödel“.<sup>4)</sup> Rückzahlbar ohne oder mit ganz kurzer Kündigungsfrist.<sup>5)</sup> Rückzahlbar mit Kündigungsfrist von mindestens acht Tagen.<sup>6)</sup> Inbegriffen Saldi auf Gewinn- und Verlustkonto und Spezialreserven.

# Nachweis über die durchschnittliche bankmässige Deckung der Noten-Circulation und übrigen täglich fälligen Verbindlichkeiten der schweizerischen Konkordatsbanken im Jahr 1878,

nach den Monatsbilanzen der Banken ermittelt und zusammengestellt durch die Centralstelle der Konkordatsbanken.

| Banken.                                  | Metallene Baarschaft. | Andere Kassabestände und disponible Guthaben. | Total der Kassa und disponiblen Guthaben. | Wechsel-Portefeuille ohne Lombard-Wechsel. | Total der disponiblen Guthaben und Wechsel-Portefeuille. | Noten-Circulation. | Andere täglich fällige Verbindlichkeiten. | Total aller täglich fälligen Verbindlichkeiten. | Prozentuales Verhältniß               |                                                 |                                                                       |
|------------------------------------------|-----------------------|-----------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------|-------------------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
|                                          |                       |                                               |                                           |                                            |                                                          |                    |                                           |                                                 | der Baarschaft zur Noten-Circulation. | d. disponiblen Aktiven zu d. fälligen Passiven. | d. disponiblen Aktiven u. d. Wechsel-Portef. zu d. fälligen Passiven. |
| Kantonalbank von Bern . . . . .          | 2,733                 | 1,691                                         | 4,424                                     | 13,566                                     | 19,990                                                   | 6,934              | 10,309                                    | 17,243                                          | 39                                    | 26                                              | 116                                                                   |
| Bank in Zürich . . . . .                 | 3,721                 | 1,635                                         | 5,356                                     | 8,090                                      | 13,446                                                   | 4,055              | 6,413                                     | 10,468                                          | 92                                    | 51                                              | 128                                                                   |
| Bank in St. Gallen . . . . .             | 1,514                 | 754                                           | 2,268                                     | 4,912                                      | 7,180                                                    | 4,107              | 951                                       | 5,058                                           | 37                                    | 45                                              | 142                                                                   |
| Bank in Basel . . . . .                  | 2,410                 | 2,081                                         | 4,491                                     | 6,842                                      | 11,333                                                   | 5,523              | 3,528                                     | 9,051                                           | 44                                    | 50                                              | 125                                                                   |
| Banque du Commerce . . . . .             | 4,314                 | 4,283                                         | 8,597                                     | 11,349                                     | 19,946                                                   | 11,304             | 4,233                                     | 15,537                                          | 38                                    | 55                                              | 128                                                                   |
| Banque Cantonale Vaudoise . . . . .      | 1,742                 | 2,360                                         | 4,102                                     | 22,809                                     | 26,911                                                   | 4,603              | 6,734                                     | 11,337                                          | 38                                    | 36                                              | 237                                                                   |
| Banque de Genève . . . . .               | 892                   | 606                                           | 1,498                                     | 6,665                                      | 8,163                                                    | 3,244              | 525                                       | 3,769                                           | 27                                    | 40                                              | 217                                                                   |
| Banque Cantonale Fribourgeoise . . . . . | 350                   | 287                                           | 637                                       | 5,427                                      | 6,064                                                    | 1,146              | 1,055                                     | 2,201                                           | 31                                    | 29                                              | 276                                                                   |
| Thurgauische Hypothekenbank . . . . .    | 275                   | 436                                           | 711                                       | 484                                        | 1,195                                                    | 695                | 705                                       | 1,400                                           | 40                                    | 51                                              | 85                                                                    |
| Bank in Glarus . . . . .                 | 273                   | 417                                           | 690                                       | 922                                        | 1,612                                                    | 1,007              | 1,531                                     | 2,538                                           | 27                                    | 27                                              | 64                                                                    |
| Banque Cantonale Neuchâteloise . . . . . | 1,813                 | 1,750                                         | 3,563                                     | 6,921                                      | 10,484                                                   | 4,995              | 446                                       | 5,441                                           | 36                                    | 65                                              | 193                                                                   |
| Aargauische Bank . . . . .               | 682                   | 307                                           | 989                                       | 2,218                                      | 3,207                                                    | 2,000              | 4,501                                     | 6,501                                           | 34                                    | 15                                              | 49                                                                    |
| Solothurnische Bank . . . . .            | 842                   | 320                                           | 1,162                                     | 3,312                                      | 4,474                                                    | 1,824              | 1,322                                     | 3,146                                           | 46                                    | 37                                              | 142                                                                   |
| Bank in Schaffhausen . . . . .           | 164                   | 267                                           | 431                                       | 613                                        | 1,044                                                    | 664                | 302                                       | 966                                             | 25                                    | 45                                              | 108                                                                   |
| Bank für Graubünden . . . . .            | 426                   | 512                                           | 938                                       | 1,200                                      | 2,138                                                    | 881                | 1,151                                     | 2,032                                           | 48                                    | 46                                              | 105                                                                   |
| Eidgenössische Bank . . . . .            | 1,817                 | 4,328                                         | 6,145                                     | 6,368                                      | 12,513                                                   | 4,960              | 7,909                                     | 12,869                                          | 37                                    | 48                                              | 97                                                                    |
| Toggenburger Bank . . . . .              | 295                   | 310                                           | 605                                       | 657                                        | 1,262                                                    | 758                | 1,053                                     | 1,811                                           | 39                                    | 33                                              | 70                                                                    |
| Kantonalbank von Baselland . . . . .     | 241                   | 111                                           | 352                                       | 215                                        | 567                                                      | 682                | 467                                       | 1,149                                           | 35                                    | 31                                              | 49                                                                    |
| Zürcher Kantonalbank . . . . .           | 5,031                 | 2,279                                         | 7,310                                     | 10,990                                     | 18,300                                                   | 8,981              | 17,907                                    | 26,888                                          | 56                                    | 27                                              | 68                                                                    |
| Thurgauische Kantonalbank . . . . .      | 218                   | 1,091                                         | 1,309                                     | 392                                        | 1,701                                                    | 1,223              | 50                                        | 1,273                                           | 18                                    | 103                                             | 134                                                                   |
| Bank in Luzern . . . . .                 | 749                   | 567                                           | 1,316                                     | 2,947                                      | 4,263                                                    | 1,835              | 2,795                                     | 4,630                                           | 41                                    | 28                                              | 92                                                                    |
| Banca della Svizzera Italiana . . . . .  | 176                   | 780                                           | 956                                       | 1,044                                      | 2,000                                                    | 517                | 252                                       | 769                                             | 34                                    | 124                                             | 260                                                                   |
| St. Gallische Kantonalbank . . . . .     | 988                   | 316                                           | 1,304                                     | 1,914                                      | 3,218                                                    | 2,866              | 550                                       | 3,416                                           | 34                                    | 38                                              | 94                                                                    |
| Appenzell A.-Rh. Kantonalbank . . . . .  | 261                   | 99                                            | 360                                       | 438                                        | 798                                                      | 733                | 399                                       | 1,132                                           | 36                                    | 32                                              | 70                                                                    |
| Total                                    | 31,927                | 27,587                                        | 59,514                                    | 122,295                                    | 181,809                                                  | 75,537             | 75,088                                    | 150,625                                         | 42                                    | 40                                              | 121                                                                   |

(Entwurf)

**Bundesgesetz**  
über  
**Ausgabe und Einlösung von Banknoten.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Ausführung vom Artikel 39 der Bundesverfassung;  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
9. Juni 1880,  
beschließt:

**Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 1. Die Ausgabe von unverzinslichen, auf Sicht und auf den Inhaber lautenden, zum Umlauf bestimmten Zahlungsverprechen (Banknoten, Kassascheine etc.) ist im Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft nur auf Grund nachfolgender Bestimmungen gestattet.

Die Bestimmungen, welche dieses Gesetz über „Banknoten“ und „Noten“ trifft, gelten auch für die andern gleichbedeutenden Geldzeichen.

Art. 2. Die Ermächtigung zur Ausgabe von den im Art. 1 bezeichneten Umlaufsmitteln wird vom Bundesrathe

ertheilt und darf, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse nachgewiesen ist, nicht verweigert werden.

Vorbehalten bleibt die Revision der Bundesverfassung, oder gegenwärtigen Gesetzes, sowie das Recht der Bundesversammlung, die Gesamtemission des Landes festzustellen und hiernach die geschehenen Emissionen zu reduzieren.

Handelt es sich um das Emissionsrecht zu Gunsten einer Anstalt des Bundes, so wird die Ermächtigung durch die Bundesversammlung ertheilt.

Art. 3. Jede Bank ist nur für ihre eigenen Noten verantwortlich.

Der Bund leistet für andere als von ihm ausgegebene Noten keine Gewähr.

Vorbehältlich der Bestimmung vom Artikel 17 dieses Gesetzes ist gemäß Art. 39 der Bundesverfassung Niemand gehalten, Banknoten an Zahlungsstatt anzunehmen.

Art. 4. Alle aus der Notenemission entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten sind dem Entscheid des Bundesgerichtes zu unterstellen.

### **Betrag und Formulare der Noten.**

Art. 5. Vorbehältlich besonderer, durch außerordentliche Verhältnisse veranlaßter Schlußnahmen der Bundesversammlung dürfen keine andern Noten als solche von Fr. 50, 100, 500, 1000, und zwar erstere höchstens zum fünften Theil des Emissionsbetrages einer Bank, ausgegeben werden.

Die Beschaffung der Notenformulare und deren Zuthellung an die Banken geschieht auf Kosten der letztern durch den Bund.

Art. 6. Das einheitliche Formular der Noten wird vom Bundesrath festgestellt. Sie tragen die Ueberschrift „Bundes-

gesez vom „, sowie die Werthbezeichnung in den drei Landessprachen und erhalten den übrigen Text in derjenigen Landessprache, welche von der betreffenden Bank gewählt wird.

Die Noten der einzelnen Banken unterscheiden sich durch Firma und Unterschriften, — die einzelnen Notengattungen (Abschnitte) durch Verschiedenheit in Typus, Format und Grundfarben.

### **Bedingungen der Ausgabe.**

Art. 7. Nur solche Banken, — unter welcher Bezeichnung dieses Gesez die verschiedenartigen Finanzinstitute zusammenfaßt, — können zur Notenausgabe ermächtigt werden, welche

- a. ihre Hauptanstalt auf schweizerischem Gebiet haben;
- b. entweder als Staatsanstalten des Bundes oder der Kantone, oder als Aktiengesellschaften rechtsgültig konstituiert sind;
- c. öffentliche Rechnung ablegen;
- d. ein eigenes einbezahltes, effektives, nur für ihren Geschäftsbetrieb haftbares Grundkapital von wenigstens Fr. 500,000 besitzen;

Art. 8. Die Höhe der Emission, welche eine Bank beanspruchen kann, richtet sich nach der Höhe ihres Grundkapitals (Art. 7, litt. d).

Jedoch kann die Emission einer Bank bis zum doppelten Betrage ihres Grundkapitals erhöht werden, sofern sie hiefür nach Maßgabe vom Art. 15 Sicherheit leistet.

### **Dekung und Garantie.**

Art. 9. Die jeweilige Notenzirkulation einer Bank muß wenigstens zur Hälfte stets durch einen Vorrath an

Baarschaft gedeckt sein, der von den übrigen Kassabeständen der Bank getrennt gehalten und gebucht wird. Diese Baarreserve darf nicht für den sonstigen Geschäftsverkehr der Bank, sondern nur zur Einlösung ihrer Noten in Anspruch genommen werden.

Art. 10. Als Bestandtheile dieser Baarreserve sind zulässig:

- a. Gold- und Silbermünzen gesetzlicher Währung, mit Ausschluß der Silberscheidemünzen;
- b. Goldmünzen fremder Währung, die zum Umlauf in der Schweiz tarifirt sind, so lange diese Tarifrung zu Recht besteht.

Art. 11. Die nicht durch Baarschaft gedeckte Notenzirkulation soll durch Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken oder durch den Bestand des Wechselportefeuille Dekung finden. Die Wechsel müssen längstens in vier Monaten fällig, mit wenigstens zwei soliden Unterschriften, deren eine inländisch, versehen oder an Stelle der einen Unterschrift durch ein zureichendes Faustpfand gesichert sein.

Den Wechseln gleich zu achten sind Chèques und binnen acht Tagen zahlbare Depotscheine inländischer solider Banken, und binnen vier Monaten fällige schweizerische Staatskassascheine, Staatsobligationen und Coupons von solchen.

Art. 12. Außer den zur Dekung der Notenzirkulation nach Art. 9 bis 11 erforderlichen Beständen an Baar und Werthpapieren haben die Emissionsbanken für die bankmäßige Dekung ihrer sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten dadurch zu sorgen, daß sie letztern gegenüber mindestens eine gleiche Summe an Baar, Noten, Wechseln und täglich fälligen Guthaben zur Verfügung halten.

Art. 13. Den Emissionsbanken sind untersagt:

- a. Gewährung von ungedektem Kredit;
- b. Kauf und Verkauf von Waaren oder Werthpapieren für eigene oder fremde Rechnung auf Termin oder Gutsprache für die Erfüllung solcher Geschäfte;
- c. dauernder Erwerb von Grundeigenthum, das nicht zum eigenen Geschäftsbetrieb dient;
- d. industrielle, gewerbliche und Handels-Unternehmungen und Gründungen, ausgenommen Handel mit edeln Metallen;
- e. Versicherungsgeschäfte;
- f. Aktien- und Anleihssemissionen mit Uebernahmspflicht, ausgenommen für schweizerische Staats- und Gemeindeanleihen;
- g. Betheiligung bei Firmen, welche solche untersagte Geschäfte betreiben.

Art. 14. Die Emissionsbanken sind verpflichtet, ihren Diskontosaz jeweilen öffentlich bekannt zu machen.

Dieselben, sowie ihre Zweiganstalten, haben, mit Ausnahme der Sonntage und der vom Staat anerkannten Feiertage, zu den üblichen Geschäftsstunden des Ortes ihre Büreaux und Kassen dem Verkehr zu öffnen.

Art. 15. Banken, welche nach Art. 8 eine höhere Notenemission beanspruchen, als ihnen nach Maßgabe ihres Grundkapitals zusteht, haben für die Einlösung ihrer Noten noch eine besondere Kautio zu leisten, und zwar im Betrage der Hälfte der beanspruchten Mehremission.

Art. 16. Die Kautio wird zuhanden des Bundesrathes durch Hinterlage schweizerischer Staatsobligationen geleistet, welche an den schweizerischen Börsen öffentlichen Kurs haben. Der Bundesrath bestimmt die Höhe des Kurses, zu welchem diese Obligationen in die Kautio aufzunehmen sind.

### Umlauf und Einlösung.

Art. 17. Jede Emissionsbank mit ihren Zweiganstalten ist verpflichtet, jederzeit ihre eigenen und die Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken, so lange letztere zahlungsfähig sind, vollwerthig an Zahlungsstatt anzunehmen.

Art. 18. Jede Emissionsbank ist verpflichtet, ihre eigenen Noten an ihrer Hauptkassa auf erste Vorweisung hin bei ihren Zweiganstalten oder Einlösungsstellen längstens binnen zwei Tagen nach Vorweisung, gegen gesetzliche Baarschaft, zum vollen Nennwerth einzulösen und die Einlösung der Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken binnen drei Tagen nach Vorweisung unentgeltlich zu vermitteln.

Sonntage und vom Staat anerkannte Feiertage fallen bei diesen Fristen außer Berechnung.

Art. 19. Jede Emissionsbank ist gehalten, auf erste Aufforderung hin und auf eigene Kosten und Gefahr für ihre Noten, welche eine andere Bank an Zahlung angenommen, eingelöst oder zur Einlösung übernommen, den Gegenwerth in Baar oder in Noten dieser andern Bank einzuliefern.

Art. 20. Abgenutzte oder beschädigte Noten dürfen von der emittirenden Bank, ihren Zweiganstalten oder Einlösungsstellen nicht wieder ausgegeben werden.

Beschädigte Noten hat die emittirende Bank zum vollen Nennwerth einzulösen, sofern der Inhaber einen Theil der Note vorweist, der größer ist als die Hälfte, oder, falls er einen weniger großen Theil vorweist, den Nachweis leistet, daß der andere Theil der Note zerstört sei.

Eine Ersazleistung für verlorene oder ganz zerstörte Noten findet nicht statt.

Art. 21. Vereinbarungen zwischen Banken in Betreff der gemeinsamen Ausgabe oder der gegenseitigen Einlösung

von Noten und der hieraus sich ergebenden Verhältnisse unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 22. Auf Grund und für die Dauer außerordentlicher Umstände kann der Bundesrath die Emissionsbanken ihrer Verpflichtung entheben, die Noten anderer Banken an Zahlung anzunehmen.

### Kontrolle des Bundes.

Art. 23. Die Ueberwachung des Banknotenwesens nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Geschäftsbetriebes der Emissionsbanken, soweit solcher auf das Banknotenwesen Bezug hat, liegt dem Bunde ob.

Der Bundesrath bestellt zu diesem Zweck eine aus einem Chef und dem erforderlichen Hilfspersonal bestehende Kontrollbehörde, welche dem Finanzdepartement unterstellt ist.

Art. 24. Die Emissionsbanken haben dem Kontrolamt nach einheitlichem, vom Bundesrath festzustellendem Schema einzusenden :

- a. jeden Montag: die Situation der vorhergehenden Woche,
- b. bis zum 15 jeden Monats die Bilanz des vorhergehenden Monats,
- c. bis je zum 1. April die Rechnung des vorhergehenden Jahres,

welche geprüft und zusammengestellt, dem Bundesrath mitgetheilt und veröffentlicht werden.

Art. 25. Der Bundesrath ordnet wenigstens jährlich einmal, oder so oft und wo er es für angemessen erachtet, Inspektionen der Emissionsbanken an, um die Geschäfts-Kassa- und Buchführung, soweit sie auf das Banknotenwesen Bezug haben, prüfen und die eingereichten Ausweise mit den Büchern, Kontrollen und Effektivbeständen der Bank vergleichen zu lassen.

Die Banken haben zu diesem Zwecke den Delegirten des Bundes die verlangte Einsicht in die Bücher, Kontrollen und Effektivbestände zu gestatten und die auf das Banknotenswesen bezüglichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Der Bundesrath wird über die Befugnisse, Obliegenheiten und den Geschäftsgang des Kontrolamtes ein besonderes Regulativ erlassen.

### **Verfahren Mangels Einlösung.**

Art. 26. Falls eine Emissionsbank oder eine ihrer Zweiganstalten, oder eine von ihr bezeichnete Einlösungsstelle zur Einlösung präsentierte Banknoten, welche einzulösen jene pflichtig sind, nicht nach Maßgabe vom Art. 18 rechtzeitig einlöst, so kann der Inhaber dieser Noten die Nichteinlösung durch Protesterhebung amtlich konstatiren lassen.

Art. 27. Da wo eine Emissionsbank oder eine ihrer Zweiganstalten die Einlösung von Noten einer andern Bank nach Art. 18 zu vermitteln verpflichtet ist, hat erstere auch für die sofortige Erhebung des Protestes im Fall der Nichteinlösung zu sorgen.

Art. 28. Der den Protest vollziehende Notar oder Beamte stellt die Protesturkunde in dreifacher Ausfertigung aus, von welcher eine dem Noteninhaber, eine der betreffenden Bank und eine dem Bundesrathe sofort mitzutheilen ist.

Art. 29. Auf Grund einer protestirten Banknote ist der Inhaber berechtigt, beim Bundesgericht die Zwangsliquidation (Konkurs) der betreffenden Emissionsbank zu verlangen.

Das Bundesgericht wird, wenn nicht in Folge außerordentlicher Umstände ein längerer Termin als gerechtfertigt erscheint, der Bank eine Frist von fünf Tagen bestimmen, inner welcher sie die protestirte Note unter Vergütung der Protest-

kosten, eines Verzugszinses von 6 % einzulösen oder allfällige Einwendungen anzubringen hat. Der Bank ist bis auf Weiteres die fernere Ausgabe ihrer eigenen Noten zu untersagen.

Von der Einlösungspflicht befreit nur der Nachweis, daß eine protestirte Note unächt sei.

Art. 30. Wird infolge dieses Verfahrens vom Bundesgericht auf Zwangsliquidation gegen eine Emissionsbank erkannt, oder über eine solche durch die zuständigen kantonalen Behörden für sonstige Verbindlichkeiten der Konkurs verhängt, so geschieht die Vollziehung des letzteren nach bestehendem Konkursrecht, jedoch mit folgenden Modifikationen:

- a. Die Noteninhaber haben das Recht, vorweg aus dem durch Art. 9 vorgeschriebenen Baardepot, den vorhandenen Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken und dem Ergebnis der Liquidation des Wechselportefeuille nach Art. 11, sowie der allfälligen Spezialkaution nach Art. 15 befriedigt zu werden.

Für einen ungedeckten Rest konkurriren sie mit den Chirographargläubigern.

- b. Das Kontrolamt des Bundes hat bei der Liquidation der sub a benannten Bestände und bei der Vertheilung der Ergebnisse an die Notengläubiger mitzuwirken.

Hierauf bezügliche Anstände werden durch das Bundesgericht erledigt.

- c. Die gegen Emissionsbanken, welche Staatsanstalten sind, verhängte Zwangsliquidation ist durch einen vom Bundesgericht zu bezeichnenden Liquidator zu vollziehen.

### **Rückruf der Noten.**

Art. 31. Außer dem Fall des Konkurses sind Präklusivfristen zur Einlösung oder Geltendmachung von Banknoten nicht zulässig.

Die Einrufung von Banknoten kann mit Ausnahme von Konkursfällen, wo solches durch die Konkursbehörden geschieht, nur durch den Bundesrath angeordnet werden.

Art. 32. Die in Folge Rückrufs durch eine Bank eingelösten Noten werden unter Kontrolle des Bundes vernichtet. Nebst einem spezifizirten Verzeichniß der nicht zur Einlösung zurückgelangten Noten übergibt die einrufende Bank den baaren Gegenwerth der noch ausstehenden Noten der Bundeskasse, welche die nachträgliche Einlösung der abgerufenen Noten übernimmt. Abgerufene Noten dürfen von einer Emissionsbank nicht mehr ausgegeben werden, und es ist diese auch nicht mehr zu deren Annahme verpflichtet.

Der Bundesrath wird die nähern Bestimmungen über den Rückruf von Banknoten durch Verordnung festsetzen.

### Konzessionsgebühren und Besteuerung.

Art. 33. Die Emissionsbanken haben an den Bund eine jährliche Konzessions- und Kontrolgebühr von zwei vom Tausend des Betrages der ihnen bewilligten Notenemission, und überdies im Falle einer Kautionshinterlage nach Art. 16 eine jährliche Aufbewahrungsgebühr von Eins vom Tausend zu entrichten.

Der Bundesversammlung bleibt für außerordentliche Umstände vorbehalten, statt der jährlichen Konzessionsgebühr von jeder Bank einen unzinbaren Vorschuß im Betrage von Fünf vom Hundert der ihr bewilligten Emission zu erheben.

Art. 34. Banknotensteuern können durch die Kantone nur auf die durchschnittliche, durch die Baarreserve nicht gedeckte Jahreszirkulation einer Bank gelegt werden und dürfen nicht mehr als ein Prozent derselben betragen. Befinden sich die Anstalten einer Emissionsbank auf dem Gebiete verschiedener Kantone, so unterliegt der Steuerhoheit eines Kantons nur das Zirkulationsbetreffniß der in seinem Gebiete niedergelassenen Anstalten.

Vom Bunde ausgegebene Noten sind einer kantonalen Steuer nicht unterworfen.

### **Verlust des Emissionsrechtes.**

Art. 35. Das Emissionsrecht erlischt durch

- a. gänzlichen oder theilweisen Verzicht der Emissionsbank,
- b. gänzlichen oder theilweisen Widerruf,
- c. Konkurs der Emissionsbank,
- d. Beschluß des Bundesrathes,
- e. Urtheil des Bundesgerichtes.

Art. 36. Die ertheilten Konzessionen sind ohne Entschädigungspflicht ganz oder theilweise widerruflich, wenn nach Art. 2

- a. durch Aenderung der Bundesverfassung oder des Gesetzes Bestimmungen aufgestellt werden, mit denen die Fortdauer der Konzessionen nicht vereinbar ist,
- b. die Bundesversammlung von ihrem Recht, die Emission zu reduzieren, Gebrauch macht.

Art. 37. Durch Beschluß des Bundesrathes soll einer Bank das Emissionsrecht entzogen werden, wenn sie die im Art. 7 aufgestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Eine verhältnißmäßige Reduktion tritt ein, wenn der im Art. 8 vorgesehene Kapitalbestand eine Verminderung erlitten.

Solche Schlußnahmen können binnen Monatsfrist an die Bundesversammlung rekurrirt werden.

Art. 38. Auf Antrag des Bundesrathes oder der Regierung des Kantons, in welchem eine Anstalt der betreffenden Bank ihren Sitz hat, kann das Bundesgericht, abgesehen von der Bestrafung der schuldigen Personen, gegen eine Bank den Verlust des Emissionsrechtes erkennen:

- a. wenn sie mehr Noten als ihr vom Bunde bewilligt und geliefert werden, ausgegeben;
- b. wenn sie die vorgeschriebene Dekung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten (Art. 9, 11 und 12) unter die vorgeschriebene Minimalgrenze sinken läßt;
- c. wenn sie die durch dieses Gesez untersagten Geschäfte betreibt;
- d. wenn durch Protesterhebung konstatiert ist, daß sie wiederholt eigene Noten nicht rechtzeitig eingelöst;
- e. wenn sie fortfährt, Ueberwachung und Führung ihrer Geschäfte Personen anzuvertrauen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesez wiederholt gerichtlich bestraft worden.

Art. 39. In allen den unter Art. 36 bis 38 aufgezählten Fällen ist die Frist für die Einziehung zu bestimmen.

Den Banken bleibt der Rückgriff auf die Fehlbaren vorbehalten.

### Strafbestimmungen.

Art. 40. Wer ohne Ermächtigung des Bundes Banknoten oder andere gleichbedeutende Geldzeichen ausgibt, wird mit einer Geldbuße belegt, welche dem Fünffachen der ausgegebenen Geldzeichen gleichkommt, im Mindesten aber Fr. 5000 betragen soll.

Art. 41. Die verantwortlichen Leiter (Verwaltungsräthe, Direktoren etc.) und Geschäftsführer (Kassabeamten, Kontroleure, Buchhalter etc.) einer Emissionsbank werden je nach ihrem Verschulden mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder mit Geldbuße bis zu Fr. 3000 bestraft:

- a. wenn sie in ihren an den Bundesrath abzugebenden Bilanzen, Rechnungen oder in sonstigen, den Delegirten des Bundes ertheilten Aufschlüssen und Ausweisen die Geschäftsverhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern;

- b. wenn sie den Delegirten des Bundes die Einsicht in die auf das Banknotenwesen bezüglichen Bücher, Kontrollen und Effektivbestände verweigern ;
- c. wenn sie die im Art. 13 verbotenen Geschäfte für die Bank betreiben oder durch Dritte für Rechnung der Bank betreiben lassen ;
- d. wenn sie den Vorschriften des Art. 9 zuwider handeln ;
- e. wenn sie mehr Noten als vom Bundesrath bewilligt sind, und andere Notenabschnitte, als gesetzlich zulässige, ausgeben.

Bei einer gesetzwidrigen Schmälerung der Baarreserve haften im Fall eines Konkurses die Fehlbaren persönlich den Noteninhabern für den Ersatz des Mangelnden.

Art. 42. Sofern der Bundesrath die Straffälle von Art. 40 und 41 nicht den kantonalen zuständigen Gerichten zuweist, fallen sie in die Kompetenz des Bundesgerichtes.

Die Geldbußen fallen zur Hälfte dem Bunde, zur Hälfte dem betreffenden Kanton anheim.

### **Ordnungsbussen.**

Art. 43. Der Bundesrath ist ermächtigt, den fehlbaren Leitern oder Geschäftsführern einer Emissionsbank für jeden einzelnen Fall und Tag von Verspätung der an ihn einzusendenden Ausweise, Bilanzen und Rechnungen (Art. 24) Ordnungsbußen bis auf Fr. 50 aufzuerlegen.

### **Uebergangs- und Schlußbestimmungen.**

Art. 44. Längstens sechs Monate nach dem Inkraftreten dieses Gesetzes haben die schon bestehenden Emissionsbanken um die Ermächtigung zur Notenausgabe beim Bundesrathe einzukommen und sich über die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen auszuweisen ; die Unterlassung dieser Eingabe gilt als Verzicht auf die Emission.

Art. 45. Diejenigen Banken, deren bisherige Notenemission nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Reduktion erfahren müßte, haben zugleich dem Bundesrath anzugeben, auf welche Weise — ob durch Vermehrung des Grundkapitals, durch Leistung von Kautions oder durch Verminderung der Emission — sie sich in Einklang mit dem Gesetze zu setzen gedenken.

Art. 46. Nachdem der Bundesrath über das Emissionsrecht der einzelnen Banken entschieden, wird er für den Rückzug der alten Noten und für den Austausch alter gegen neue Noten die nöthigen Anordnungen treffen.

Er ist ermächtigt, solchen Banken, welche in die Lage versetzt werden, die fernere Emission ganz oder theilweise aufzugeben, oder die nach Art. 45 ihr Kapital zu vermehren oder Kautions zu leisten haben, zur successiven Ordnung der betreffenden Verhältnisse angemessene Frist, bis auf drei Jahre von Inkrafttreten dieses Gesetzes an, zu gewähren.

Art. 47. Bis zur gesetzlichen Feststellung des Personalbestandes und der Besoldungsverhältnisse des Kontrolamtes (Art. 23) werden die erforderlichen Ausgaben jährlich im Wege des Budget bewilligt.

Art. 48. Durch dieses Gesetz werden die kantonalen Bestimmungen über Banknotenemission und allfällig ertheilte Konzessionen aufgehoben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die besondern Verhältnisse der Kantonalbanken und über die Banknotensteuern, soweit sie nicht mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehen.

Der Bund übernimmt hierauf bezüglich keine Entschädigungspflicht.

Art. 49. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes und mit Erlaß der erforderlichen Vollziehungsanordnungen, insbesondere eines Regulativs über den Geschäfts-

gang des Kontrolamtes und über das Verfahren beim Rückruf von Banknoten beauftragt.

Er wird auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festsetzen.

---

Note. Der Wortlaut des am 23. April 1876 in der Volksabstimmung verworfenen Banknotengesetzes findet sich im Bundesblatt vom Jahr 1875, Band IV, Seite 481.

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
den am 14. Februar 1880 zwischen der Schweiz und  
Rumänien abgeschlossenen Konsularvertrag.

(Vom 27. Mai 1880.)

---

### Tit.

Wir haben die Ehre, Ihnen den Konsularvertrag zu unterbreiten, welcher am 14. Februar abhin in Wien zwischen der Schweiz und Rumänien durch die Vertreter der beiden Staaten beim österreichisch-ungarischen Hofe, Hrn. Minister v. Tschudi und Hrn. Minister v. Balatchano, unterzeichnet worden ist.

Dem Texte dieses Vertrages schiken wir einige kurze Bemerkungen voraus über unsere frühern Beziehungen mit Rumänien, über den Inhalt des Vertrags, sowie über dessen Bedeutung für uns.

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Rumänien sind natürlich neuern Datums: der erste zwischen den beiden Staaten vorgekommene diplomatische Akt war die Mitunterzeichnung des Wiener internationalen Telegraphenvertrags vom 21. Juli 1868 (A. S. IX, 762) durch die vereinigten Fürstenthümer von Moldau und Wallachei.

Sodann hat Rumänien einige internationale Verträge administrativer oder ökonomischer Natur abgeschlossen und ist am 18/30. November 1874 (A. S. n. F. I, 225) selbst der Uebereinkunft über

## **Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Ausgabe und Einlösung von Banknoten. (Vom 9. Juni 1880.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1880             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 3                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 27               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 19.06.1880       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 223-258          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 010 713       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.